

09000000174416

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/174416/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000174416
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Denkmalschutz; Beantragung eines Ausgleichs oder einer Belohnung für einen archäologischen Fund
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	13.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-9 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-9 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-25a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-25a
Teaser	Entdecker/-innen und Grundeigentümer/-innen können ab einem gewissem Objektwert und bei legalen Fundumständen eine Geldzahlung für archäologische Funde beanspruchen.
Volltext	Seit 01.07.2023 gehört das Eigentum an archäologischen Funden in aller Regel dem Freistaat Bayern. Unter bestimmten Bedingungen haben die, auf deren Grund und Boden der Fund gemacht wurde (Grundeigentümer/-innen), und die, die den Fund gemacht haben (Entdecker/-innen), einen Anspruch auf eine Geldzahlung des Freistaates Bayern. Dieser heißt „Ausgleich“ für Grundeigentümer/-innen und „Belohnung“ für Entdecker/-innen. Zu den Bedingungen gehören vor allem ein gewisser Objektwert und legale Fundumstände.
Erforderliche Unterlagen	• Bei Antragstellung in Vertretung: Vollmacht
Voraussetzungen	• Ein Bodendenkmal oder Teil davon ist aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG Eigentum des Freistaates Bayern geworden. • Sein Verkehrswert beträgt 1.000 EUR oder mehr. • Sein Fund und seine Bergung erfolgten nicht unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen. • Der Antragsteller hat das Bodendenkmal oder Teile davon entdeckt oder ist Eigentümer der Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch über das

Modul	Sachverhalt
	bereitgestellte Online-Verfahren beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eingereicht werden. • Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege prüft die Voraussetzungen gegebenenfalls in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde. • Bei der Wertermittlung wird es von der Archäologischen Staatssammlung unterstützt. • Anschließend entscheidet das Bayerische Landesamt über den Antrag durch Bescheid.
Bearbeitungsdauer	Aufgrund der Neuheit der Leistung fehlen derzeit Erfahrungswerte zur üblichen Verfahrensdauer. Es ist mit durchschnittlichen Verfahrensdauern von 4 Wochen bis 3 Monaten zu rechnen. Bei Fällen, deren Entscheidung umfangreiche Ermittlungen oder schwierige Rechtsprüfungen erfordert, kann die Verfahrensdauer länger sein.
Frist	Die Leistung betrifft nur Funde, die seit 01.07.2023 im Gebiet des Freistaates Bayern gemacht wurden. Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege.
weiterführende Informationen	https://www.blfd.bayern.de/information-service/schatzregal/ https://www.blfd.bayern.de/information-service/schatzregal/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal